

Prozess als Wirklichkeit des Rechts

2022

ISBN 978-3-406-77250-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

dass bei den wichtigen und weitreichenden Entscheidungen im Eröffnungsverfahren, die häufig unter großem Zeitdruck getroffen werden müssen, Personen beteiligt werden, die einen unmittelbaren Bezug zum Schuldner und praktische Kenntnisse von seinem Geschäftsbetrieb haben, die ein Nicht-Gläubiger erst erwerben müsse.³⁰ Zweifelhaft war durch diese Regelung aber, ob auch Gewerkschaftsvertreter ausgeschlossen waren.³¹ Deren Einbeziehung will der Gesetzgeber mit der Änderung sicherstellen.³²

(2) **Gläubigerausschuss.** Anders als die **Gläubigerversammlung**, die in jedem eröffneten Insolvenzverfahren **von Gesetzes wegen besteht**, ist die Einsetzung eines **Gläubigerausschusses fakultativ**. Die Gläubigerversammlung hat das Recht, einen Ausschuss einzusetzen, kann aber auch darauf verzichten oder einen vom Insolvenzgericht vor der ersten Gläubigerversammlung nach § 67 Abs. 1 InsO eingesetzten Ausschuss wieder auflösen. Dem Gremium angehören sollen die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen, die Kleingläubiger, ein Vertreter der Arbeitnehmer. Personen, die keine Gläubigerstellung innehaben, können Mitglieder sein.

aa) Aufgaben der Gläubigerausschüsse

Die Aufgaben des vorläufigen und des endgültigen Gläubigerausschusses sind verschieden.

(1) **Vorläufiger Gläubigerausschuss.** Wesentliche **Aufgabe des vorläufigen Gläubigerausschusses** nach § 22a, 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a InsO ist es, bei wichtigen, insbesondere für die Sanierung eines **Unternehmens relevanten Entscheidungen im Eröffnungsverfahren mitzuwirken** und generell den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens in dieser Phase zu überwachen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a, 2, § 69 InsO). Der vorläufige Gläubigerausschuss ist insbesondere einzubinden bei der Auswahl des (vorläufigen) Insolvenzverwalters sowie bei der Frage der Anordnung der Eigenverwaltung und der Aufhebung des Schutzschirmverfahrens.

(2) **Gläubigerausschuss.** Das Aufgabenspektrum des **Gläubigerausschusses** ist sehr viel breiter. **§ 69 InsO**, der den Aufgabenbereich des Gläubigerausschusses festlegt, sieht vor, dass der Ausschuss den **Insolvenzverwalter** bei seiner Geschäftsführung zu **unterstützen** und zu **überwachen** hat. Ferner hat der Gläubigerausschuss sich über den Geschäftsgang zu unterrichten.

Ebenso hat er Einblick in die Bücher und Geschäftspapiere zu nehmen sowie den Geldverkehr und -bestand zu prüfen oder jemanden damit zu beauftragen.

Konkret bestimmt die Insolvenzordnung in einer Fülle von Vorschriften den Aufgabenbereich des Gläubigerausschusses näher. Sie lassen sich grob unterteilen in **Antragsrechte**: z. B. Antrag auf Entlassung des Verwalters (§ 59 Abs. 1 Satz 2 InsO), auf Einberufung der Gläubigerversammlung (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 InsO), auf Unwirksamkeitserklärung der „Freigabe“ einer selbstständigen Tätigkeit des Schuldners durch den Insolvenzverwalter (§ 35 Abs. 2 Satz 3 InsO), **Bestimmungsrechte**: wie Hinterlegung oder Anlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 InsO), Festlegung des Bruchteils bei der Abschlagszahlung (§ 195 InsO); **Zustimmungsrechte**: z. B. Zustimmung zur Stilllegung oder Veräußerung des Schuldnerunternehmens durch den Verwalter vor dem Berichtstermin (§ 158 Abs. 1 InsO), zu Rechtshandlungen des Verwalters von besonderer Bedeutung (§ 160 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 InsO), zur Verteilung des Erlöses (§ 187 Abs. 3 InsO), zur Fortsetzung der Verwertung und Verteilung aufgrund des Insolvenzplans nach Aussetzung (§ 233 Satz 2 InsO), zur vorläufigen Gewährung des notwendigen Unterhalts an den Schuldner und dessen Angehörige (§ 100 Abs. 2 InsO); **Mitwirkungsrechte**: z. B. bei der Aufstellung des Insol-

³⁰ BT-Drucks. 17/7511, S. 33.

³¹ Graf-Schlicker-Graf-Schlicker, InsO, 6. Aufl. 2020, § 22a Rz. 22 m.w. Nachw. zum Streitstand dieser Frage in Fn. 82.

³² BT-Drucks. 19/24181, S. 197.

venzplans durch den Verwalter (§ 218 Abs. 3 InsO), Anhörung bei Verfahrenseinstellung oder -aufhebung (§ 214 Abs. 2 Satz 1 InsO).

bb) Grundsätze der Willensbildung

Ein **Beschluss** des vorläufigen Gläubigerausschusses oder des Gläubigerausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums an der Beschlussfassung teilgenommen hat und der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist (§§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a, 72 InsO). Abgestellt wird also – anders als in der Gläubigerversammlung – ausschließlich auf die **Kopfmehrheit**.³³

Eine Besonderheit besteht beim vorläufigen Gläubigerausschuss. Fasst dieses Gremium einen einstimmigen Beschluss zur Person des Verwalters, so ist das Gericht grundsätzlich daran gebunden, es sei denn, diese Person ist für die Übernahme des Amtes nicht geeignet (§ 56a Abs. 2 InsO).

cc) Informationsrechte

Aus seinem in § 69 InsO beschriebenen Aufgabenbereich, der gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a InsO auch für den vorläufigen Gläubigerausschuss gilt, leitet sich ein **umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht des Gläubigerausschusses**, aber auch jedes einzeln Mitglieds ab.³⁴ § 69 InsO spricht ausdrücklich von den Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses, jedes Mitglied haftet gem. § 71 InsO auch für seine Tätigkeit. Im Insolvenzplanverfahren hat der Gläubigerausschuss während der Planüberwachung einen Anspruch auf einen jährlichen Bericht des Verwalters über den jeweiligen Stand und die weiteren Aussichten der Erfüllung des Insolvenzplans (§ 261 Abs. 1 Satz 2 InsO). Darüber hinaus kann er jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Zwischenbericht verlangen (§ 261 Abs. 2 Satz 2 InsO). Aber nicht nur gegenüber dem Insolvenzverwalter, sondern auch gegenüber dem Schuldner steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu (§ 97 Abs. 1 InsO).

c) Verhältnis zwischen Gläubigerversammlung und Gläubigerausschüssen

Da die Einrichtung eines Gläubigerausschusses – bis auf den Pflichtausschuss im Eröffnungsverfahren – nur fakultativ ist und die Gläubigerversammlung jedenfalls über die Einsetzung des Gläubigerausschusses entscheidet, kommt der Gläubigerversammlung formal gegenüber dem Gläubigerausschuss ein übergeordneter Rang zu. In materieller Hinsicht ergibt sich jedoch ein anderes Bild.

Die Zuständigkeitsbereiche von Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss lassen sich im Wesentlichen wie folgt katalogisieren:

- **Alleinige Zuständigkeit der Gläubigerversammlung** (z. B. §§ 57 Abs. 1, 66 Abs. 3, 68 Abs. 1 InsO, 70 S. 2, 100 Abs. 1, 157, 159, 162, 163, 197, 207 Abs. 2, 271 S. 1, 272 Abs. 1 Nr. 3, 277 Abs. 1, 284 Abs. 1 S. 1, 292 Abs. 2 S. 1 InsO);
- **Zuständigkeit des Gläubigerausschusses mit Letztentscheidungsrecht der Gläubigerversammlung** (z. B. §§ 100 Abs. 2, 149, 160 i. V. m. 161, 233 S. 2 InsO);
- **Zuständigkeit des Gläubigerausschusses mit der subsidiären Zuständigkeit der Gläubigerversammlung, wenn kein Gläubigerausschuss besteht** (§§ 35 Abs. 2 S. 3, 79 S. 2, 160 Abs. 1 Satz 2, 161 InsO);
- **alleinige Zuständigkeit des Gläubigerausschusses** (z. B. §§ 187 Abs. 3 Satz 2, 195 Abs. 1 Satz 1 InsO); besteht ein solcher nicht, ist der Insolvenzverwalter vom Erfordernis der Zustimmung befreit.

³³ Graf-Schlicker-Kubusch, InsO, 6. Aufl., § 72 Rz. 3, 4; Uhlenbruck-Knof, InsO, 15. Aufl. § 72 Rz. 8; Marotzke, Gläubigerautonomie – ein modernes Missverständnis; FS für Kirchhoff, 2003, S. 321, 325.

³⁴ Heese, Gläubigerinformation in der Insolvenz, S. 307.

Die Insolvenzordnung hat die **Mitgestaltungsmöglichkeiten** von **Gläubigerversammlung** und **Gläubigerausschuss** also **unterschiedlich** ausgeformt. Kompetenzen, die das Gesetz ausschließlich dem Gläubigerausschuss oder vorläufigen Gläubigerausschuss zubilligt, wie die Zustimmung zur Verteilung der Masse und zur Bestimmung des Bruchteils bei der Abschlagsverteilung oder die Beteiligung bei der Auswahl des vorläufigen Insolvenzverwalters kann die Gläubigerversammlung nicht ohne Weiteres übernehmen. Sie darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ihre Entscheidung an diejenige des Gläubigerausschusses setzen. Ansonsten wäre die Regelung des § 71 InsO, wonach die Mitglieder des Ausschusses für ihre Tätigkeit und Entscheidungen gegenüber den absonderungsberechtigten Gläubigern und den Insolvenzgläubigern, also den Mitgliedern der Gläubigerversammlung einer Haftung unterliegen, nicht verständlich.³⁵

d) Quintessenz

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Insolvenzordnung über ein **ausdifferenziertes System der Mitwirkung** der unterschiedlichen Organe der Gläubigerschaft bei Entscheidungen des Insolvenzverwalters, bei der Ausgestaltung des Insolvenzverfahrens sowie bei der Verteilung der Masse und beim Restschuldbefreiungsverfahren verfügt. Im eröffneten Verfahren werden die grundlegenden Weichenstellungen durch die Gläubigerversammlung getroffen, während die Zuständigkeiten des Gläubigerausschusses sich weitgehend auf das operative Geschäft konzentrieren, so dass er auch eilbedürftige Entscheidungen treffen kann. Im Eröffnungsverfahren ist ausschließlich ein vorläufiger Gläubigerausschuss tätig, weil die Gläubigerschaft mangels Forderungsanmeldung und -prüfung noch nicht feststeht. In dieser Phase ist der vorläufige Gläubigerausschuss insbesondere in die weichenstellenden Entscheidungen zur Bestellung des Insolvenzverwalters und zur Frage der Eigenverwaltung eingebunden.

Der **Willensbildungsprozess** in der **Gläubigerversammlung** vollzieht sich nach dem **Wert der Forderungen**, mit denen die Gläubiger am Verfahren beteiligt sind. Bei den absonderungsberechtigten Gläubigern wird in der Regel – trotz des Sicherungsrechts –, die volle Forderung und nicht nur der potenzielle Ausfall der Forderung berücksichtigt, so dass diese Sicherungsgläubiger eine starke Position bei der Mitwirkung haben. Dennoch sind auch sie der gemeinschaftlichen gleichmäßigen Haftungsverwirklichung als Ziel des Insolvenzverfahrens verpflichtet. Für **grundlegende** Änderungen der **Weichenstellung** in dem Insolvenzverfahren hat der Gesetzgeber aber, um eine Dominanz durch Großgläubiger oder gesicherte Gläubiger bei den Entscheidungen zu vermeiden, die **Kopf- und Summenmehrheit** für die Beschlussfassung der Gläubigerversammlung festgelegt, so für die Abwahl des vom Gericht bestellten Verwalters in der ersten Gläubigerversammlung und die Anträge auf nachträgliche Anordnung der Eigenverwaltung und auf Aufhebung der Eigenverwaltung. Minderheitenschutz beinhaltet zudem die Vorschrift des § 78 InsO, die eine Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung, der dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger widerspricht, durch das Insolvenzgericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers vorsieht.

Der **Meinungsbildungsprozess** in den **Gläubigerausschüssen** vollzieht sich dagegen ausschließlich nach **Kopfteilen**, so dass jede Stimme eines Mitglieds des Ausschusses gleich gewichtet ist. Im Ausschuss sollen die Interessen aller Gläubigergruppen angemessen vertreten sein, deshalb soll ein absonderungsberechtigter Gläubiger, ein Gläubiger mit den höchsten Forderungen, ein Kleingläubiger sowie ein Vertreter der Arbeitnehmerschaft zu den Mitgliedern eines Ausschusses zählen. Dem Ausschuss kann aber auch eine Person angehören, die kein Gläubiger ist. Schon deshalb ist eine Abstimmung nach Forderungssummen nicht möglich.

³⁵ Ehrlicke/Ahrens in: MünchKomm-InsO, 4. Aufl. 2019, § 74 Rz. 17.

Die Vorschriften in der Insolvenzordnung schaffen folglich die Grundlage für ein autonomes, also selbstbestimmtes Handeln der Gläubigerschaft bei der Einleitung und Abwicklung eines Insolvenzverfahrens. Ein selbstbestimmtes Handeln der Gläubigerschaft setzt aber auch voraus, dass die Gläubiger – gemessen an ihren Forderungen³⁶ – über gleiche Rechte verfügen, insbesondere, aber nicht nur bei der Verteilung. Der Grundsatz der **Gläubigergleichbehandlung** ist daher **untrennbar** mit dem **Grundsatz der Autonomie im Insolvenzverfahren** verbunden.

IV. Kritikpunkte an der Gläubigerautonomie im Insolvenzverfahren

Kritik an der Verankerung der Gläubigerautonomie wird im Wesentlichen in zweierlei Hinsicht geübt. Zum einen wird beanstandet, dass es nicht gelinge, die **Gläubiger** tatsächlich in die Verfahrensgestaltung **einzubeziehen**. Als Gründe dafür werden genannt, die nicht ausreichende Information der Gläubigerschaft über den tatsächlichen Zustand des Unternehmens sowie das Desinteresse an dem Insolvenzverfahren infolge zu **niedriger Befriedigungsquoten**.³⁷ Zum anderen wird **Missbrauch bei** der erhöhten **Gläubigerbeteiligung** insbesondere bei der Auswahl des vorläufigen Insolvenzverwalters behauptet.³⁸

IV. Stellungnahme zu den Kritikpunkten

Nach der Konzeption der Insolvenzordnung ist die Gläubigerautonomie als Möglichkeit zur Einflussnahme der Gläubiger auf das Verfahren zu verstehen.³⁹ Schon deswegen kann eine **mangelnde Beteiligung** der Gläubigerschaft **nicht** zu einer **Delegitimation** der Gläubigerorgane und ihrer Entscheidungen führen.⁴⁰ Es ist vielmehr grundsätzlich der Entscheidung der Gläubiger überlassen, ob sie Zeit und Geld in die (teilweise) Realisierung ihrer Forderung in einem Insolvenzverfahren stecken und von den ihnen eingeräumten Befugnissen Gebrauch machen wollen. Das bedeutet nicht, dass das Engagement der Gläubigerschaft im Insolvenzverfahren nicht verbessert werden könnte. Die rechtlichen Grundlagen dafür enthalten z. B. §§ 4 InsO i. V. m. § 128a ZPO sowie § 5 Abs. 5 InsO, die durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts⁴¹ geändert bzw. eingefügt worden sind. § 4 InsO i. V. m. § 128a ZPO stellt klar, dass die Insolvenzgerichte Gläubigerversammlungen, Erörterungs- und Abstimmungstermine mit dem Schuldner, den Gläubigern und sonstigen Teilnahmeberechtigten auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung durchführen können.⁴² In § 5 Abs. 5 InsO ist bestimmt, dass die Insolvenzverwalter ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten sollen, um die Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen angemeldet haben, umfassend über das Insolvenzverfahren zu informieren.⁴³

³⁶ Madaus in: Fridgen/Geiwitz/Göpfert, BeckOK InsO, § 1 Rz. 32.

³⁷ Pape/Gundlach/Vortmann, Handbuch der Gläubigerrechte, 3. Aufl. 2017, Rz. 80.

³⁸ Vgl. dazu Jakoby/Madaus/Sack/Schmidt/Sack, Forschungsbericht zur Evaluierung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 7. Dezember 2011, S. 27, 28 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/101018_Gesamtbericht_Evaluierung_ESUG.pdf;jsessionid=4E8FCABD91D63CC36FBFA BEC792CC861.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2 (Abrufdatum: 17.1.2021).

³⁹ Ehrlicke/Ahrens in: MünchKomm- InsO, 4. Aufl. 2019, Rz. 2.

⁴⁰ Ehrlicke/Ahrens in: MünchKomm- InsO, 4. Aufl. 2019, Rz. 2.

⁴¹ BGBl. I 2020, S. 3256.

⁴² Vgl. dazu BT-Drucks. 19/24181 S. 191.

⁴³ BT-Drucks. 19/24181 S. 192.

Was die Quote anbetrifft, so zeigen Vergleiche mit den Insolvenzrechten anderer Länder gerade, dass dort, wo die **Gläubiger verstärkt** in das Verfahren **eingebunden** sind, die **Quote höher** ist als in ausschließlich staatlich gelenkten Verfahren. Nach einer Studie von Davydenko und Franks aus dem Jahre 2008 über einen Vergleich der Quoten in Frankreich, Deutschland und Großbritannien brachte das eher gläubigerfeindliche Frankreich mit seinen sehr hohen Besicherungen von durchschnittlich 104% des Wertes der Verbindlichkeiten die niedrigste durchschnittliche Befriedigungsquote, nämlich 56% auf. Deutschland lag mit einer Besicherung der Gläubiger von 41% bei einer mittleren Insolvenzquote von 67% und Großbritannien mit seinem sehr gläubigerfreundlich ausgestalteten Insolvenzrecht und einer durchschnittlichen Besicherung von 62% bei einer Quote von 92%.⁴⁴

Eine Untersuchung am Centre for Business Research⁴⁵ an der Universität in Cambridge aus dem Jahre 2006 hat die Gläubigerbeteiligung in den europäischen Ländern Deutschland, England, Schweden, Frankreich, Finnland, Norwegen und Dänemark ins Verhältnis zur durchschnittlichen Insolvenzquote, zu den Kosten des Verfahrens und zur durchschnittlichen Verfahrensdauer gesetzt. Danach haben die europäischen Staaten mit äußerst schwacher Gläubigerbeteiligung – das sind Frankreich und Schweden – gegenüber den europäischen Staaten mit einer starken Gläubigerbeteiligung – das sind Deutschland, England, Finnland, Norwegen – eine niedrigere durchschnittliche Insolvenzquote für gesicherte Gläubiger, eine höhere Verfahrenskostenquote und eine längere Verfahrensdauer aufzuweisen.

Im Ranking der Weltbank von 2020⁴⁶ schneiden die Insolvenzrechte mit einer starken Gläubigerautonomie, also Finnland, Norwegen und Deutschland besonders gut ab. Finnland steht im Ranking der Weltbank auf Platz 1, Deutschland auf Platz 4 und Norwegen auf Platz 5.

Auch wenn das Vergleichsmaterial der Untersuchungen Davydenko und Franks aus dem Jahre 2008 und der Universität Cambridge aus dem Jahre 2006 gering ist, so lässt sich doch uneingeschränkt sagen, dass die Gläubigerbeteiligung keinesfalls einen negativen Einfluss auf die Befriedigungsquote, die Laufzeit und die Kosten des Verfahrens hat.

Die viel beschworene **Missbrauchsanfälligkeit** der Gläubigerbeteiligung hat sich in der Evaluierung des ESUG **nicht bestätigt**.⁴⁷ Danach sind die Befragten mit großer Mehrheit der Ansicht, dass die Gerichte den einstimmigen Vorschlägen zur Person des Verwalters nach § 56a InsO gefolgt sind und auch bei fehlender Einstimmigkeit stärker auf die Anregungen der Gläubigerseite eingegangen sind. Ganz überwiegend wurde auch die Frage bejaht, dass sich der Gläubigerausschuss als wichtiges Organ der Verfahrensabwicklung erwiesen habe. Ebenso wurde der stärkere Einfluss der Gläubiger auf das Verfahren aufgrund der Auswahl des Insolvenzverwalters mit deutlicher Mehrheit bejaht. Auf die Frage, ob es häufiger vorgekommen sei, dass im Interesse einzelner Gläubiger Insolvenzverwalter bestellt wurden, an deren Unabhängigkeit erhebliche Zweifel bestanden, haben die Richter überwiegend mit nein geantwortet, Insolvenzverwalter und Sachwalter eher mit ja.

⁴⁴ Thoma, Insolvenzrechtliche Gläubigerautonomie im Gläubigerausschuss, 2019, S. 51; <https://www.doingbusiness.org/en/rankings>.

⁴⁵ Vgl. dazu Thoma, Insolvenzrechtliche Gläubigerautonomie im Gläubigerausschuss, 2019 S. 51–76.

⁴⁶ Abrufbar unter <https://www.doingbusiness.org/en/rankings> (Abrufdatum: 17.1.2021).

⁴⁷ Jakoby/Madaus/Sack/Schmidt/Sack, Forschungsbericht zur Evaluierung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 7. Dezember 2011, S. 27, 28 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/101018_Gesamtbericht_Evaluierung_ESUG.pdf?sessionid=4E8FCABD91D63CC36FBFABEC792CC861.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2 (Abrufdatum: 17.1.2021).

V. Fazit

Das deutsche Insolvenzrecht beruht auf dem Gedanken einer marktkonformen Abwicklung von Insolvenzen. Es verzichtet bewusst auf ein ausschließlich obrigkeitlich gesteuertes Verfahren. Die **Marktkonformität** des Verfahrens erfordert **zwingend**, dass **diejenigen** in das **Verfahren einzubeziehen** sind, die den **Verlust**, der durch die Insolvenz in aller Regel eintritt, **zu tragen haben**. Es reicht nicht, Ihnen am Ende mit der Auszahlung der Quote nur das Ergebnis des von anderen gesteuerten Verfahrens zu präsentieren. Eine wirksame Einbeziehung der Gläubigerschaft, also ein Ausfüllen des Autonomiebegriffs im Insolvenzverfahren, setzt voraus, dass die Gläubiger – gemessen an ihren Forderungen – an der Gestaltung des Verfahrens mitwirken können, nicht zwingend müssen. Das deutsche Insolvenzrecht sieht mit der Gläubigerversammlung und dem Gläubigerausschuss ausdifferenzierte, wirksame Instrumente zur Gläubigerbeteiligung vor, die sowohl die Mitgestaltung der grundlegenden Weichenstellungen als auch schnelle Entscheidungen über den Gläubigerausschuss im operativen Geschäft erlauben. Die Grundsätze der Willensbildung in der Gläubigerversammlung sind so ausgestaltet, dass Missbrauch von Großgläubigern gedämmt werden kann. Bei einigen wichtigen Entscheidungen ist neben der Summenmehrheit die Kopfmehrheit erforderlich, um nicht grundlegende Weichenstellungen leichtfertig verändern zu können. Widersprechen Beschlüsse der Gläubigerversammlung dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger, kann das Insolvenzgericht von einzelnen Gläubigern um Aufhebung des Beschlusses ersucht werden.

Negative Auswirkungen der Gläubigerbeteiligung auf die Insolvenzquote, die Kosten des Verfahrens und die Dauer des Insolvenzverfahrens haben sich **in Studien nicht feststellen lassen, ebenso wenig ist Missbrauch** der Gläubigermacht belegt worden.

Das deutsche Insolvenzrecht belegt im Rahmen der Untersuchung der Weltbank, die weltweit 190 Staaten einbezieht, einen hervorragenden 4. Platz. Dagegen nehmen europäische Staaten, die den Gläubigern keine oder nur minimale Mitwirkungsmöglichkeiten im Verfahren einräumen, schlechtere Plätze ein. Dazu gehören insbesondere Schweden, das auf Platz 17 der Weltbankliste rangiert und Frankreich, das Platz 26 dieser Liste der Weltbank einnimmt.

Grund für eine **Abschaffung der Gläubigerautonomie** besteht in Deutschland also **nicht**. Wegen der zwingenden Verbindung mit einer marktkonformen Ausrichtung des Insolvenzrechts müsste eine **Abschaffung der Gläubigerautonomie** mit einem **grundlegenden Systemwechsel im Insolvenzrecht** verbunden werden. Ein solcher passt aber nicht in die europäischen Entwicklungen. Die europäische Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz⁴⁸ setzt darauf, dass obrigkeitliche Eingriffe in die Restrukturierung nur vorgenommen werden sollen, wenn sie notwendig sind.

Eine **Abschaffung der Gläubigerautonomie** mit einem grundlegenden Systemwechsel würde aber auch den **Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung in Gefahr bringen**. Insbesondere die Finanzministerien von Bund und Ländern und die Sozialkassen bringen die Abschaffung dieses Grundsatzes offen und auch versteckt immer wieder vor, um sich ihre alte Vorrangstellung zurück zu erobern, wie das Haushaltsbegleitgesetz 2011⁴⁹ und dessen Vorgeschichte verdeutlicht haben. Das Bundesministerium der Justiz sollte seinen im Kabinett beschlossenen Sparbeitrag zum Bundeshaushalt durch die Wiedereinführung von Vorrechten des Fiskus erbringen.

⁴⁸ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), ABl. (EU) L 172/18 v. 26.6.2019.

⁴⁹ Haushaltsbegleitgesetz 2011 v. 9.12.2010, BGBl. I, 1885.

Die **Gläubigerautonomie** ist also **keineswegs eine Sackgasse**. Sie ist eine gute, bewährte Möglichkeit, Insolvenzverfahren marktkonform abzuwickeln. Das schließt einzelne Verbesserungen nicht aus. Regelungen, die einen **Königsweg** zu bestimmten Fragestellungen enthalten, sind dagegen sehr **schwierig gesetzlich zu verankern**, weil Gesetze in einer Demokratie aus vielen Kompromissen bestehen müssen, um unterschiedlichen Interessen gerecht werden zu können.

Der schnelle, stetige gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel sowie die weltweite Digitalisierung erfordern zwar immer wieder Anpassungen der insolvenzrechtlichen Vorschriften, jedoch keine grundlegenden Strukturveränderungen bei der Gläubigerautonomie.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG